

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Bereich der Abwasserentsorgung im Gebiet der Marktgemeinde Kreuzwertheim

aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 (GVBl. S. 501, 502; 1985 S. 1, BayRS 01-1-15-I) Art. 2 Abs. 2 S. 2 wird folgende geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der
Marktgemeinde Kreuzwertheim
Lengfurter Straße 8
97892 Kreuzwertheim

(im folgenden „Marktgemeinde“ genannt)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Thoma

und der
Stadt Wertheim
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim
Mühlenstraße 26
97877 Wertheim

(im folgenden „ABW“ genannt)
vertreten durch Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez

geschlossen.

§ 1 Übertragung der Durchführung der Betriebsführung

(1) Die Marktgemeinde überträgt dem ABW die Durchführung der Betriebsführung ihrer Betriebe für den Bereich der Abwasserversorgung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde einschließlich der eingemeindeten Ortschaften, gemäß dem in der Anlage 1 aufgeführten Umfang.

(2) Der ABW übernimmt diese Betriebsführung und führt die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der behördlichen und gesetzlichen Vorschriften mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch.

(3) Nicht zur Betriebsführung gehören:

- Erhebung der Abwassergebühren

- Festlegung der Abwassergebühren
- Erhebung der Abwasserbeiträge
- Festlegung der Abwasserbeiträge

§ 2 Umfang der Betriebsführung

(1) Im Rahmen der übertragenen Betriebsführung nach näherer Maßgabe des § 1 obliegt dem ABW die gesamte Betriebsführung, insbesondere die Planung, Entscheidung, Organisation, der Vollzug und die Kontrolle aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Durchführung der Aufgaben der Marktgemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Der ABW wird im Rahmen der Betriebsführung die der Abwasserbeseitigung dienenden betrieblichen Einrichtungen und Anlagen der Marktgemeinde unterhalten. Die Betriebsführung erfolgt nach ABW-Handhabung und ABW-Standards, sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres wird der ABW für die Marktgemeinde einen Projektplan so rechtzeitig erstellen, dass dieser bei der Planung der Marktgemeinde berücksichtigt und rechtzeitig dem Gemeinderat der Marktgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der Projektplan umfasst alle Maßnahmen, die nicht vom Betriebsführungsentgelt gemäß § 6 umfasst sind, also grundsätzlich alle Investitionen, sowie alle Instandhaltungsmaßnahmen soweit sie planbar sind. Als Investitionen gelten alle an Abwasserbeseitigungsanlagen durchzuführenden Neubau-, Erweiterungs- und Verstärkungsmaßnahmen, sowie alle Ersatzbauten von Entsorgungsanlagen. Weiterhin gelten als Investitionen alle Sondermaßnahmen, insbesondere aufgrund von rechtlichen, behördlichen und/oder technischen Erfordernissen (z. B. Umlegemaßnahmen, technologische Umstellungen). Der Projektplan ist zuvor mit der Marktgemeinde abzustimmen. Die Marktgemeinde entscheidet, ob die Einzelmaßnahme von Kreuzwertheim ausgeschrieben wird, oder ob ein Angebot des ABW zu Einzelmaßnahmen akzeptiert wird. Soweit Maßnahmen des Projektplanes nicht genehmigt werden, entfällt für dadurch entstehende Schäden eine Haftung des ABW.

(3) Der ordnungsgemäß genehmigte Projektplan ist für den ABW jeweils verbindlich. Wesentliche Abweichungen vom Plan sind vom ABW im Einzelnen zu erläutern und der Marktgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der ABW wird die Betriebsführung rationell gestalten und Rationalisierungserfolge der Marktgemeinde in gleicher Weise zugutekommen lassen.

(5) Die Marktgemeinde wird den ABW bei der Durchführung der vorbeschriebenen Aufgaben nach Kräften unterstützen und dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Koordinierung und Rationalisierung der Betriebsführung besonderes Gewicht beimessen.

(6) Für die Marktgemeinde errichtete Anlagen gehen unmittelbar in das Eigentum der Marktgemeinde über.

§ 3

Vertretung der Marktgemeinde

(1) Bei der Betriebsführung gemäß §§ 1 und 2 und dem Abschluss der damit verbundenen Rechtsgeschäfte ist der ABW ermächtigt, Dritten gegenüber im Namen und für Rechnung der Marktgemeinde zu handeln. Darüber hinaus ist der ABW berechtigt, Ansprüche der Marktgemeinde aus der Betriebsführung im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

(2) Die Marktgemeinde überträgt die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 12 der Entwässerungssatzung auf den ABW. Ebenso die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 11 der Entwässerungssatzung.

§ 4

Vorhaltung von Personal und Gerätschaften

(1) Der ABW wird im Rahmen der vorgenannten Aufgaben eigenes Personal sowie die zur Betriebsführung erforderlichen Büroeinrichtungen und Gerätschaften (Werkzeuge, Fahrzeuge etc.) im erforderlichen Umfang vorhalten.

(2) Über den zeitlichen Einsatz ihres Personals und über den Umfang der jeweiligen Aufgabenzuordnung entscheidet der ABW.

§ 5

Einhaltung von Sicherheitsvorschriften; Haftung für Schäden

(1) Der ABW verpflichtet sich, bei der Betriebsführung die allgemeinen gültigen Regeln der Technik, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften, zu beachten.

(2) Für alle vom ABW verursachten Schäden, die der Marktgemeinde oder Dritten durch den Betrieb der Anlagen oder bei Arbeiten an den Anlagen der Marktgemeinde, insbesondere auch durch beauftragte fremde Unternehmer oder deren Arbeitskräfte zugefügt werden, haftet der ABW insoweit, als dadurch Schadensersatzansprüche gegen den ABW oder die Marktgemeinde begründet werden. Der ABW stellt im Innenverhältnis die Marktgemeinde von Schadensersatzansprüchen der in Satz 1 bezeichneten Art frei, die von Dritten gegen die Marktgemeinde erhoben werden können.

(3) Für Schäden, die sich die Beteiligten im Zusammenhang mit der Betriebsführung etwa gegenseitig zufügen, haften sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6

Betriebsführungsentsgelt

(1) Die Marktgemeinde erstattet dem ABW die durch die Betriebsführung entstandenen Kosten.

(2) Für das Betriebsführungsentgelt wird in Abstimmung der Beteiligten eine Pauschale vereinbart. Sie beträgt für das Jahr 2022 netto 263.346,57 Euro.

(3) Das Betriebsführungsentgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Auf die Jahrespauschale für die Betriebsführung eines Vertragsjahres leistet die Marktgemeinde am 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des Jahresbetrages.

(5) Die Pauschalvergütung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages erhöht oder vermindert sich ab dem 01. Januar 2023 im gleichen Verhältnis wie die Tarifabschlüsse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Verbraucherpreisindex für Deutschland sich verändert [neuer Preis = alter Preis x (0,3 x Lohnindex + 0,7 x Verbraucherpreisindex)]. Bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen, die sich wesentlich auf die Vergütung auswirken, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung der Pauschalvergütung.

(6) Mit dem vorbezeichneten Betriebsführungsentgelt sind alle Arbeiten im Rahmen der Betriebsführung, wie Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Inspektion, Störungsbehebung, Instandsetzung, Anlagenüberwachung, Nachrichtenwesen, die Ausarbeitung des Projektplanes und die dazugehörige Dokumentation für die Marktgemeinde abgegolten.

(7) Vom Betriebsführungsentgelt im Sinne der Abs. 2 bis 5 nicht erfasst sind alle Projekte im Rahmen des Projektplanes gemäß § 2 Abs. 2, insbesondere auch nicht Investitionsmaßnahmen. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten bis zu 4.000 € (brutto) im Einzelfall sind vom Betriebsführungsentgelt abgedeckt. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, bei denen die Kosten von 4.000 € im Einzelfall überschritten werden, werden gesondert auf Nachweis abgerechnet.

(8) Bei einer Steigerung des Klärschlammpreises zum Jahreswechsel um mehr als 3 Prozentpunkte über der in Abs. 5 geregelten jährlichen Preisanpassung, ist über das Betriebsführungsentgelt neu zu verhandeln.

§ 7

Revisions- und Anpassungsklausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erfüllt wird. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung in der Praxis als nicht zweckmäßig, nicht durchführbar oder nicht ausreichend herausstellen, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Ersatz- bzw. Ergänzungsregelung vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Umfang der übertragenen Betriebsführung als zu weitgehend oder als unzureichend erweist.

§ 8 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und läuft unbefristet. Jeder Vertragspartner hat die Möglichkeit den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

§ 9 Rückabwicklung

Sollte die Vereinbarung gekündigt werden, verpflichtet sich der ABW auf Wunsch der Marktgemeinde einen Mitarbeiter (oder eine andere von ihr beauftragten Person) in den letzten 12 Monaten der Vereinbarungslaufzeit mit den Tätigkeiten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vertraut zu machen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung ist in drei Ausfertigungen erstellt. Die Marktgemeinde und der ABW erhalten von der Vereinbarung je eine Ausfertigung. Die dritte Ausfertigung ist für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

(4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05. September 2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

(5) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. Februar 1984 bestimmen die Beteiligten, dass das geltende Recht des Landes Baden-Württemberg für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung Anwendung findet.

Wertheim, den 11. Juli 2022

Kreuzwertheim, den 10. Oktober 2022

Stadt Wertheim
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Marktgemeinde Kreuzwertheim
Klaus Thoma
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Kläranlage Kreuzwertheim

	Im Pauschalpreis enthalten	
	Ja	Nein
Zusammenstellung der Papiere für die Abwasserabgabe (Abgabeerklärung, Messprogramm, Ermittlung JSM)	x	
Erstellung sonstiger gesetzlich geforderter Berichte und Unterlagen (Jahresbericht, Fremdwasserermittlung, etc.)	x	
Einkauf, Rechnungswesen	x	
Abwicklung KS-Entsorgung (Organisation und Durchführung der Klärschlamm Entsorgung, Klärschlammuntersuchungen, etc.)	x	
Organisation der gemäß EÜV erforderlichen Maßnahmen im Kanalnetz (Spülen, Sichtkontrollen, Kamerabefahrungen)	x	
Koordination der Abwasserparalleluntersuchungen mit einem akkreditierten Labor	x	
Organisation des Personaleinsatzes	x	
Organisation der betriebsärztlichen Untersuchung der Mitarbeiter	x	
Bereitstellung von PC und Kommunikationseinrichtungen		x
Betreuung Kläranlage + Pumpwerke	x	
Bereitschaft- und 24h-Störungsdienst (Umfang: 52 Wochen/Jahr, auch an Feiertagen)	x	
Wochenenddienst (Umfang: 52 Wochenenden/Jahr)	x	
Krankheitsvertretung	x	
Urlaubsvertretung	x	
Fahrzeug für Mitarbeiter	x	
Sichtkontrollen	x	
Pflegearbeiten mit Inspektion und Wartung der Anlagen, einschl. der hierfür erforderlichen Aufwendungen für Materialien, Betriebsmittel und Geräte und der Dokumentation dieser Maßnahmen	x	
PC-gestützte Führung des Betriebstagebuches	x	
Abwasser- und Schlammanalysen inkl. der Maßnahmen zur Qualitätssicherung	x	
Bedienung, Überwachung und Steuerung der verfahrenstechnischen Abläufe	x	
Störungsbehebung inkl. der Protokollierung	x	
Verantwortung für die Durchführung der kompletten Anlagenbetreuung gemäß EÜV und Genehmigungsbescheid	x	
Kontaktpflege zu den Fachbehörden bezüglich Angelegenheiten der Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung	x	
Betriebsunterstützung und –beratung des Personals vor Ort	x	
Planung und Durchführung der zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen (Kläranlage)	x	
Ansprechbereitschaft von Fachingenieuren jederzeit	x	
Ausarbeitung von Vorschlägen über notwendige Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, ebenso wie die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen durch einen Fachingenieur		
Vorschläge zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung einschl. der notwendigen Investitionen durch einen Fachingenieur		
Überprüfung der Planungen von Ingenieurbüros in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht		
Optimierung der verfahrenstechnischen Abläufe	x	
Regelmäßige Informationsgespräche mit der Kommune vor Ort	x	
Beratung und Unterstützung der Gemeinde bei Fragen zur Abwassertechnik und Klärschlamm Entsorgung; auf Wunsch der Gemeinde auch Teilnahme an den Sitzungen der Gemeinde Kreuzwertheim	x	
Zusammenarbeit bei Öffentlichkeitsmaßnahmen	x	
Bereitstellung der Grundlagen zur Fördermittelbeantragung durch die Kommune im Preis enthalten ist eine fachtechnische Unterstützung der Kommune bei der Beantragung von Fördermitteln		x
Stellung des Gewässerschutzbeauftragten	x	
Erstellung des Betreiberhandbuches inklusive	x	
- Betriebsanweisungen nach § 20 GefStoffV	x	
- Betriebsanweisungen für abwassertechnische Anlagen nach § 25 VBG 54	x	
- Liste der prüfpflichtigen Anlagenteile	x	

- Alarmpläne	x	
- Checklisten für Kontrollgänge und Überprüfungen	x	
- Gefährdungsbeurteilung für den Labor- und Betriebsbereich sowie für Arbeiten in Abwasserbecken und Kanälen	x	
- Unterweisungen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz bzw. beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien	x	
Erstellung eines Störmeldebuchs (inkl. der Dokumentation der Störungsbehebung)	x	
Anbieter übernimmt Garantie für Einhaltung der Ablaufwerte; bei Überschreitung trägt Anbieter die dadurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Abwasserabgabe)	x	
Ebenfalls im Angebot enthalten ist die Überwachung der Einleiter einschl. Beratung und ggf. weiterer Maßnahmen.		
Die Abwasserabgabe ist im Angebotspreis enthalten		x
Anbieter trägt Mengenrisiko bei Klärschlamm (max. 135 t TS/Jahr)	x	
Anbieter trägt Mengenrisiko bei Reststoffentsorgung (Rechen- u. Sandfanggut)	x	
Überprüfung nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel nach VBG 4 durch eine Elektrofachkraft	x	
Überprüfung von Hebezeugen nach VBG 8 durch einen Sachkundigen	x	
Gebäudereinigung	x	
Grünanlagenpflege	x	
Rechengutentsorgung	x	
Sandfanggutentsorgung	x	
Organisation und Veranlassung der Klärschlamm Entsorgung	x	
Abfuhr und Verwertung (Verbrennung) des Klärschlammes	x	
Klärschlammuntersuchungen	x	
Wartungsarbeiten	x	
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten einschl. Wartungsmaterial, Ersatz- und Verschleißteile (bis 4.000 € im Einzelfall), Ausnahme: Arbeiten an Gebäuden und deren Außenanlagen	x	
Strom	x	
Wärme (Heizöl, Gas)	x	
Verbrauchsmaterialien	x	
Reinigungsmittel	x	
Bürobedarf etc.	x	
Schmiermittel	x	
Fällmittel (z.B. FeCl ₃ , PAC, etc.)	x	
Flockungshilfsmittel (Polymer)	x	
Laborbedarf, Chemikalien	x	
Hygieneartikel	x	
Betriebshaftpflichtversicherung	x	
Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen	x	
Post-, Telefongebühren	x	
Dienstreisen	x	
Versicherungen		x
Kanalnetz und Pumpwerk		
Erstellung der gesetzlich geforderten Berichte und Unterlagen (Jahresbericht)	x	
Einkauf, Rechnungswesen	x	
Organisation der gemäß EÜV erforderlichen Maßnahmen im Kanalnetz (Spülen, Sichtkontrollen, Kamerabefahrungen)	x	
Organisation des Personaleinsatzes	x	
Organisation der betriebsärztlichen Untersuchung der Mitarbeiter	x	
Betreuung Kanalnetz gem. EÜV	x	
Organisation und Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen gem. EÜV	x	
Sichtkontrollen der Kanalschächte gem. ATV Arbeitsblatt 147, einfache Sichtprüfung, einmal pro Jahr	x	
Spülen von 10 % Kanalnetzes pro Jahr (rund 4,0 km)	x	
Druckprüfungen (z.B. für Kanalstrecken im Wasserschutzgebiet)		x
Kamerabefahrung von 10 % pro Jahr des örtlichen Kanalnetzes (rund 4,0 km)	x	
Sichtkontrolle Sonderbauwerke einmal pro Jahr	x	
Schachtkontrollen gemäß ATV Arbeitsblatt 143, ca. 10 % pro Jahr (rund 100 Schächte) eingehende Sichtprüfung	x	
Aufstellung und Aktualisierung des Kanalkatasters		x
Turnusmäßige Wartung und Kontrolle der Pumpstationen	x	
Pumpenwartung sowie Überprüfung der elektrischen Schaltanlagen von einmal pro Jahr		
Kontrolle der Pumpstationen von ca. einmal pro Woche		
Entsorgung des Spülgutes	x	

Reinigung der Straßensinkkästen		x
Spülen und Kamerabefahrung der Hausanschlüsse		x
Überwachung des Bauzustandes und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen		x
Wartung und Kontrolle der Regenüberlaufbecken Kontrolle der Regenüberlaufbecken einmal pro Woche, zusätzlich nach jedem Regenereignis Wartung der Betriebseinrichtungen einmal im Jahr	x	
Übertragung und Auswertung der Daten der Regenüberlaufbecken	x	
Reinigung der Regenüberlaufbecken mindestens einmal pro Jahr zusätzlich nach Bedarf	x	
Reinigung und Entleerung der Pumpensämpfe der Pumpstationen zweimal pro Jahr	x	
Störungs- und Bereitschaftsdienst an den Pumpstationen und Regenüberlaufbecken (24 Stunden)	x	
Reinigung der Kanalstauräume (DN 900 bis EI-Profil 1200/1800) und der Kanäle vor der Kläranlage (Brückenstraße) – insgesamt rd. 3 km	x	
Reparaturen an den Pumpen, Betriebseinrichtungen der Regenbecken und elektrischen Schalteinrichtungen, sowie Ersatzteile (bis 4.000 € im Einzelfall)	x	
Beseitigung von Verstopfungen im Kanalnetz sowie in den Hausanschlüssen soweit keine Aufgrabungen notwendig sind.	x	
Betriebsunterstützung und –beratung des Personals vor Ort	x	
Ansprechbereitschaft von Fachingenieuren jederzeit Ausarbeitung von Vorschlägen über notwendige Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, ebenso wie die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen durch einen Fachingenieur Vorschläge zur Verbesserung der Abwasserbeseitigung einschl. der notwendigen Investitionen durch einen Fachingenieur Überprüfung der Planungen von Ingenieurbüros in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht	x	
Regelmäßige Informationsgespräche mit der Kommune vor Ort	x	
Zusammenarbeit bei Öffentlichkeitsmaßnahmen	x	
Anbieter übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Betriebsführung des Kanalnetzes jedoch nicht für die Bausubstanz	x	
Rattenbekämpfung im Kanalnetz	x	
Abnahme neuer Hausanschlüsse	x	
Strom für die Pumpwerke und Regenüberlaufbecken	x	
Verbrauchsmaterialien	x	
Reinigungsmittel	x	
Bürobedarf etc.	x	
Schmiermittel	x	
Hygieneartikel	x	
Dienstkleidung	x	
Post-, Telefongebühren	x	